

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. - Stellungnahme und Synopse SGB VIII – KJSG - Stand 23.03.2017		
SGB VIII Stand 22.10.2015	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stand 17.03.2017	Stellungnahme AWO Bundesverband Stand 23.03.2017
		Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem am 17.03.2017 per Email übermittelten Gesetzesentwurf zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Stellung zu nehmen. Zugleich bedauern wir, dass aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung weder eine gründlichere Befassung mit dem Entwurf, geschweige denn eine angemessene Beteiligung der Verbandsorgane möglich gewesen ist. Aus unserem Verband erreichen uns sehr aufgeregte Reaktionen auf diese Vorgehensweise, denen wir uns nicht in der vorgebrachten Schärfe aber im Tenor anschließen. Dass in dem nun vorliegenden Entwurf einige Regelungsinhalte, die in den vergangenen Monaten sehr kontrovers diskutiert worden sind, nicht mehr enthalten sind, werten wir grundsätzlich positiv. Gleichermäßen bedeutet das nicht, dass die verbliebenen Änderungsvorschläge von uns nun unkritisch gesehen werden oder nicht einer eingehenderen Diskussion bedürften. Gleichwohl möchten wir die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, um Positionen und Anmerkungen aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt in den Prozess einzubringen.
	Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
	1 Änderungen Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	2 § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner	Zu § 1 Abs. 1 Mit den Änderungen in § 1 Absatz 1 soll das Leitbild

<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der 	<p>Entwicklung und auf Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).</p> <p>(4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen, 5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen. 	<p>der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert werden – so die Begründung. Es bleibt jedoch unklar, wie der Zusatz „möglichst selbstbestimmt“ zu verstehen ist, vor allem wo der Bewertungsmaßstab hierfür anzusetzen ist. Hiervon ist unbedingt Abstand zu nehmen, da mit dem Wort „möglichst“ in hohem Maße subjektive Entscheidungsspielräume für eine Förderung bzw. Nicht-Förderung eröffnet werden, die anderen als bedarfsgerechten Prioritäten folgt, nämlich vorrangig ökonomischen Überlegungen. Sinnvoller und weniger missverständlich wäre die Formulierung „nach seinen Möglichkeiten selbstbestimmt“, da hierdurch die individuellen Möglichkeiten des jungen Menschen in den Fokus gestellt werden.</p> <p>Das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit muss als Leitnorm des SGB VIII ohne jegliche Einschränkung erhalten bleiben.</p> <p>Zu Abs. 3 Ebenso kritisch sieht die AWO die Einschränkung der Möglichkeit der Interaktion entsprechend der individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen durch die Formulierung „Mindestmaß“ in § 1 Absatz 3. Damit wird der Gesetzesentwurf seinem Anspruch, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten, keinesfalls gerecht. Das Wort "Mindestmaß" in § 1 Abs. 3 muss gestrichen werden.</p>
---	---	---

<p>Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen</p>			<p>Den Teilhabegedanken durch den neuen Absatz 3 und die Änderungen in Absatz 4 Nr.1 in das Programm der Kinder- und Jugendhilfe des § 1 aufzunehmen begrüßt die AWO sehr. Somit wird programmatisch ein Anker zugunsten einer inklusiven Lösung geworfen, welche es in Zukunft umzusetzen gilt. Trotz der notwendigen gründlicheren Vorbereitung einer inklusiven Lösung im SGB VIII muss die Teilhabe junger Menschen als Grundprinzip auch der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Ob dies durch die Legaldefinition einer Teilhabe am Leben gelingen wird ist zumindest diskussionswürdig.</p> <p>Ein Aufgreifen der bekannten Begrifflichkeiten „Teilhabe an der Gesellschaft“ oder „soziale Teilhabe“ läge näher und wäre nicht offen für neue umfangreiche Auslegungen.</p> <p>Die AWO begrüßt ferner, dass in der angefügten Nr. 5 des Absatzes 4 die ombudschaftliche Beratung Einzug in den § 1 findet, wenn gleich die Umsetzung in § 9a als unzureichend empfunden wird (s.u.)</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und 	3	<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in 	

<p>Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),</p> <p>2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),</p> <p>3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),</p> <p>4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),</p> <p>5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),</p> <p>6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). (...)</p>	<p>Tageseinrichtungen und in Tagespflege Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),</p> <p>4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),</p> <p>5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),</p> <p>6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). (...)</p>	
<p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen</p>	<p>4</p> <p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt</p>	<p>Zu § 8</p> <p>Aus Sicht der AWO ist die Streichung des Beratungsgrundes einer Not- und Konfliktlage in Absatz 3 erforderlich und zielführend. Eine umfangreiche und am Wohl des Kindes orientierte Beratung der jungen Menschen ist nur dann zielführend, wenn sie unabhängig von vorgeschalteten Prüfungen von Not- und Konfliktlagen erfolgen kann. Die Praxis der Jugendhilfe zeigt, dass sich oft erst in Beratungsverläufen zeigt, inwiefern eine Not- oder Konfliktlage überhaupt vorliegt.</p>

<p>Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	<p>würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen</p>	<p>5 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 3. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. 	<p>Zu § 8a Die AWO erkennt in der Ergänzung durch Absatz 1 Nr.3 grundsätzlich die Möglichkeit an, die Gefährdungseinschätzung nach § 8a zu qualifizieren. Damit hat nun das einschätzende Jugendamt die Verpflichtung zur Beteiligung der meldenden Personen in geeigneter Weise. Dies vertieft die dauerhafte Zusammenarbeit der in § 4 Absatz 1 KKG benannten Stellen mit dem Jugendamt. Aus Sicht der AWO ist jedoch zu bedenken, dass die Beteiligung nach Nr.3 nicht zur reinen Pflichtaufgabe im Verfahren nach § 8a werden darf und es erst recht nicht zu Verzögerungen zulasten des Kindeswohls führen darf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Berufsgruppen aus § 4 Absatz 1 KKG ein Mehraufwand durch das neue Beteiligungserfordernis bei der Gefahrenabschätzung anzuerkennen ist. Es muss unmissverständlich - auch in der Begründung - formuliert sein, dass die Entscheidung über die</p>

<p>unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.</p> <p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (...)</p>	<p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (...)</p>	<p>Beteiligung dem Jugendamt obliegt und auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung begrenzt bleibt sofern keine Einwilligung von Betroffenen zur weiteren Informationsübermittlung vorliegen.</p>
<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und 	<p>6 § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 	<p>Zu § 9 Aus Sicht der AWO sind die Ergänzungen sinnvoll, um die Teilhabe junger Menschen mit oder ohne Behinderung in den Ziel- und Wertekomplex der Kinder- und Jugendhilfesaufgaben explizit zu berücksichtigen. Die AWO regt an, die Gleichberechtigung nicht nur von Mädchen und Jungen zu fördern, sondern die der Geschlechter insgesamt. Folgender Formulierungsvorschlag würde diese Grundrichtung abbilden: „§9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung <u>der Geschlechter</u> (...) 3. die unterschiedlichen <u>geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen</u> zu berücksichtigen die gleichberechtigte Teilhabe von</p>

<p>das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,</p> <p>3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.</p>	<p>3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.</p>	<p> jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und, Benachteiligungen abzubauen und die <u>Gleichberechtigung der Geschlechter</u> zu fördern.“</p>
	<p>7 Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt: § 9a Ombudsstellen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudschaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.</p>	<p>Zu § 9a Die AWO begrüßt sehr, dass die Einrichtung von ombudschaftlichen Beratungsstellen gesetzlich verankert wird. Insbesondere ist zu begrüßen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei für die Finanzierung zu sorgen hat, nicht jedoch für deren Einrichtung selbst. Im Sinne einer an den Bedürfnissen der jungen Menschen im Konfliktfall orientierten Jugendhilfe stellen wir fest, dass eine bloße „Kann-Bestimmung“ nicht ausreichen wird, um bundesweit flächendeckend das Instrument der Ombudsstellen zu installieren. Die AWO befürchtet daher, dass die Kommunen nur nach Kassenlage entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen werden bzw. können. Daraus resultiert unsere Forderung, die „Kann“-Bestimmung mindestens in eine „Soll-Bestimmung“ zu wandeln.</p>

<p>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (...)</p> <p>(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.</p>	8	<p>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (...)</p> <p>(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.</p>	
<p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <p>(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.</p> <p>(2) Die Maßnahmen sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu 	9	<p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <p>(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.</p> <p>(2) Die Maßnahmen sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden 	<p>Die Aufnahme der „Vermittlung von Medienkompetenz“ stellt einerseits die Bedeutung des Themas heraus. Ob es andererseits angezeigt ist, einem Thema - neben vielen anderen relevanten - im Gesetz einen Platz einzuräumen, ist fraglich. Schädlich ist es nicht.</p>

<p>Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,</p> <p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p>		<p>Einflüssen zu schützen. Von diesen Maßnahmen ist auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.</p>
<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <p>1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und</p>	<p>1 0</p> <p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder , im Haushalt des Personensorgeberechtigten Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <p>1. die Entwicklung des Kindes zu einer möglichst eigenverantwortlichen und , gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern,</p> <p>2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,</p> <p>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und , Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen</p>	<p>Zu § 22 SGB VIII</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen in § 22 SGB VIII, insbesondere die Erweiterung der gesetzlichen Definition von Kindertagespflege und dabei die Möglichkeit der Erbringung im Haushalt der Erziehungsberechtigten/ in anderen geeigneten Räumen, sind aus Sicht der AWO zeitgemäß und insoweit nicht zu beanstanden. Darüber hinaus sind die Ergänzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gut begründet und zu begrüßen. Die Erweiterung des Förderungsauftrages in § 22 Abs. 3 SGB VIII stellt richtigerweise die zentrale Bedeutung des gesunden Aufwachsens sowie der sprachlichen Bildung von Kindern in den Vordergrund. Damit einher geht die Klarstellung in § 22 Abs. 4 SGB VIII, der neu gefasst wurde. In der Gesetzesbegründung wird dabei auf das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hingewiesen, mit dem die systematische Einbettung der Sprachentwicklung in den Alltag der Kinder unterstützt wurde. Hier kritisiert die AWO, dass bisher noch nicht der Versuch unternommen wurde, dieses Programm auch für die Kindertagespflege zu öffnen bzw. entsprechend weiter zu entwickeln, obwohl für</p>

<p>gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische</p>	<p>und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.</p> <p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Gesundheitsförderung, die sprachliche Bildung sowie die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen</p> <p>(4) Sprachliche Bildung soll alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenzen des Kindes sicherstellen.</p>	<p>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen der gesetzliche Förderungsauftrag auch aus dem neu gefassten § 22 SGB VIII gilt.</p> <p>Eine Einschränkung der Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit wird in § 22 Absatz 2 gesehen. Die zumindest missverständliche Formulierung „möglichst“ ist aus Absatz 2 Nr. 1 des für die Kindertagesbetreuung und –pflege so richtungsweisenden Paragraphen konsequenterweise zu streichen (s.o.).</p>
---	--	---

Herkunft berücksichtigen			
<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen (...) (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten. (...)</p>	<p>1 1</p>	<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen (...) (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. (...)</p>	<p>Zu § 22a Absatz 4 SGB VIII Mit der Änderung des § 22a Absatz 4 SGB VIII werden völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) umgesetzt. Das begrüßt die AWO. Allerdings stellt sich die Frage, warum die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagespflege nicht geregelt bzw. thematisiert wurde, obwohl konsequenterweise begründet wird, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren sollen. Hier wünscht sich die AWO eine differenzierte Auseinandersetzung, um Kindern mit Behinderungen auch die Möglichkeit einer Kindertagespflege zu eröffnen.</p>
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach</p>	<p>1 2</p>	<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu</p>	<p>Zu § 23 SGB VIII Die Änderung von § 23 Absatz 2 SGB VIII ist von schwer nachvollziehbarem Regelungsgehalt und zudem löst sie die Probleme in der Praxis bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen von Kindertagespflegepersonen nur sehr eingeschränkt. Darüber hinaus sind aus Sicht der AWO weitere Änderungen des SGB VIII in Bezug auf die Kindertagespflege notwendig, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf leider ausgeblieben sind.</p>

<p>Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(...)</p>	<p>einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung Kranken- und Pflegeversicherung. <p>(...)</p>	
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen 	<p>1 3</p> <p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der 	<p>Zu § 24</p> <p>Auch hier moniert die AWO die Einschränkung der Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit in § 22 Abs. 1. Das Wort „möglichst“ ist aus der für die Kindertagesbetreuung und –pflege so richtungsweisenden Paragraphen zu streichen.</p>

<p>Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</p> <p>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (...)</p>	<p>Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (...)</p>	
	<p>1 § 24a Berichtspflicht</p> <p>4 Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.</p>	<p>Zu §24 a</p> <p>Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die in § 24a vorgenommene Verstärkung der Berichtspflicht über den quantitativen und qualitativen Betreuungsausbau. Art, Umfang und Inhalt der Berichtspflicht bedürften indes einer Konkretisierung. So ist aus den bisherigen Berichten nicht ersichtlich ob und inwieweit es, neben dem rein quantitativen Zuwachs an Plätzen, auch zu einer Verbesserung der</p>

		<p>Strukturqualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Leitungsfreistellung, Fachberatung etc.) kommt. Unter anderem weisen die jüngsten Veröffentlichungen der Bertelsmann Stiftung aber darauf hin, dass beispielsweise im Bereich der Leitungsfreistellung erhebliche Länderunterschiede erkennbar sind. Mit dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ liegt dabei ein Rahmen vor, anhand dessen abbildbare Qualitätsbereiche definiert werden.</p> <p>Hinsichtlich des quantitativen Ausbaus gibt es derzeit keine verlässlichen Angaben darüber was der Bau eines Betreuungsplatzes kostet Vielmehr behilft sich die Bundesregierung mit einem Durchschnittswert von 25.000 Euro für einen neu geschaffenen Platz. Dies auf der Grundlage der Evaluation des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (vgl. Bundesratsdrucksache 783/16 S. 7 ff.). Dem Bericht „Föderale Finanzierung des Kinderbetreuungsausbaus: Ermittlung der Lastenverteilung Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ ist aber auch zu entnehmen, „dass die Durchschnittskosten für Neubaumaßnahmen (Schaffung) in Tageseinrichtungen im Bundesdurchschnitt drei Mal so hoch sind wie für Umbaumaßnahmen. Die günstigsten Neubaumaßnahmen fanden dabei in Sachsen statt (durchschnittlich 5.860 Euro), wobei in Hessen wiederum Neubauten am kostenintensivsten waren (43.447 Euro). Der Bundesdurchschnitt für</p>
--	--	--

			Neubaumaßnahmen liegt bei knapp 25.000 Euro“. Eine Berichtslegung müsste somit zumindest Auskunft darüber geben, wie viele Plätze entstanden sind durch Neubau, Aus- und Umbau und in der Kindertagespflege und was diese jeweils gekostet haben. Hierdurch entstünde eine für den erwartbaren weiteren Betreuungsausbau wichtige Planungsgrundlage.
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (...) (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (...)</p>	1 5	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (...) (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art und Form der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden (...)</p>	Zu § 35a Hier wurden Überschrift und Paragrafen an das BTHG angepasst.
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des</p>	1 6	<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p>	

<p>Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist. (...)</p>		<p>Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist. (...)</p>	
<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn</p>	<p>1 7</p>	<p>§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Klärung, ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder</p>	<p>Zu § 36a Die Formulierung in § 36a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nr.2 „auf Dauer angelegte Lebensform“ wird von uns kritisch gesehen als Alternative zu der „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes... vertretbaren Zeitraums“ des Absatz 2</p>

<p>sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.</p> <p>(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom</p>	<p>2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.</p> <p>(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p> <p>(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigten nach § 41 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung</p>	<p>So sinnvoll die frühzeitige Perspektivklärung (bislang nach § 34) auch ist, so sollte die Entscheidung im Hilfeplanverfahren nicht auf ein Entweder-Oder hinauslaufen, sondern die Entwicklungen in der Familie / im Familiensystem jederzeit zur Änderung der Hilfe führen können. Mit der vorgeschlagenen Formulierung steht zu befürchten, dass die frühzeitige Festlegung als unverrückbar missverstanden werden könnte.</p> <p>Die Formulierung in Absatz 6 „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“ lässt unklar, ob auf den Zeithorizont des Kindes/Jugendlichen oder auf den des Jugendamtes abzustellen ist. Hier sollte eine Öffnung für Abweichungen eher ermöglicht werden als es in Absatz 6 Satz 2 geregelt ist.</p>
---	--	---

<p>Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. <p>War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.</p>	<p>der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.</p> <p>(4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Perspektivklärung nach Absatz 1, 2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2, 3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3, 4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele, 5. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und 6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 zu dokumentieren. <p>(5) Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.</p> <p>(6) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des</p>	
--	---	--

		Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.	
	1 8	<p>Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:</p> <p>§ 36b Übergangsmangement (1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen. (2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig wer-den, in die Hilfeplanung einzubeziehen. (3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig. (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.</p>	<p>Zu § 36b</p> <p>Grundsätzlich ist es sinnvoll, die gute Praxis eines „Übergangsmagements“ verpflichtend zu regeln. Das in Absatz 1 genannte Ziel der Verselbständigung darf jedoch nicht dem Ziel einer Beendigung der Jugendhilfeleistung gleich gesetzt werden. Daher fordert die AWO den Verweis auf die in § 1 genannten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe.</p>
<p>§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (...)</p> <p>(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der</p>	1 9	<p>§ 37 wird wie folgt gefasst:</p> <p>§ 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung (1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und</p>	<p>Zu § 37</p> <p>Der Anspruch auf Beratung wird von der AWO uneingeschränkt unterstützt.</p>

<p>Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(...)</p>	<p>Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p> <p>(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“</p>	
---	---	--

<p>(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.</p>			
<p>§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</p> <p>(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder</p>	<p>2 0</p>	<p>Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt: § 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen</p> <p>(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 sollen durch Beratung und Unterstützung der Eltern die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.</p>	

<p>selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.</p> <p>(...)</p> <p>(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und</p>	<p>(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher.</p>	
--	---	--

entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig. (...)			
§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.		Wird zu § 37 (2)	
§ 36 (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.	2 1	§ 38 wird wie folgt gefasst: § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen. (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, 1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen, 2. sicherstellen, dass	Zu § 38 Die Voraussetzungen, unter denen eine Auslandsmaßnahme durchgeführt werden kann, sind deutlich enger gefasst und konkretisiert worden. Die AWO bewertet das positiv, sind doch gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren immer wieder erhebliche Missstände deutlich geworden, auf die der Gesetzgeber reagieren musste.

	<p>a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,</p> <p>b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,</p> <p>c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,</p> <p>d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.</p> <p>3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und</p> <p>4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“</p>	
<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur</p>	<p>2 § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>2 (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.</p>	<p>Zu § 41</p> <p>Die Ergänzung des § 41 Absatz 1 ist zu begrüßen. Unter dem Eindruck der Ergebnisse des 15 Kinder- und Jugendberichtes sollte § 41 dahingehend nachgebessert werden, dass die starren Altersgrenzen aufgeboben werden sollten.</p>

<p>bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt, 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder 	<p>2 § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung 3</p> <p>(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt, 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient. <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt 	

<p>Jugendlichen dient.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. 	<p>sind und durch den Träger gewährleistet werden,</p> <p>2-3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>3 4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.</p> <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen sowie 3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Akten-führung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl 	<p>Zu § 45 Abs. 3.</p> <p>Den Nachweis einer erst in der Zukunft bestehenden Pflicht als Voraussetzung für die Erteilung der BE zu erbringen, ist nicht logisch und ist zu streichen. Vielmehr hat sich der Träger im Rahmen der Antragstellung dazu zu verpflichten, diese Bedingungen zu erfüllen.</p> <p>Zu a) Mit regelmäßigen Arbeitszeiten können hier nur</p>
---	---	--

<p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. 	<p>und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</p> <p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen.</p> <p>Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser</p>	<p>die die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden des Personals gemeint sein. Das muss mindestens in der Begründung eindeutiger formuliert werden.</p> <p>Zu b) Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Erweiterung der Nachweispflicht für Träger, die weder zumutbar noch umfänglich erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine Vielzahl unterschiedlichster Einrichtungen (von der Kita bis zum Seniorenheim, von der Ganztagschule bis zur stationären Kinder- und Jugendhilfe) befindet, sämtliche wirtschaftlichen Kerndaten zugänglich macht, anlässlich der Erteilung einer einzelnen Betriebserlaubnis.</p> <p>Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass in der zuständigen Aufsichtsbehörde (bei Kindertageseinrichtungen ist dies z.B. das zuständige Jugendamt oder/und die jeweilige Kommune) nicht regelhaft die Kompetenz vorhanden ist, die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers überhaupt beurteilen zu können.</p> <p>Ausreichend ist es, dass im Zuge der „Zuverlässigkeitsprüfung“, der betriebserlaubniserteilenden Behörde eine Einschätzung der wirtschaftlichen Belastbarkeit des Trägers ermöglicht wird, dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht.</p>
---	--	---

<p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</p> <p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu</p>	<p>Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 76 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p> <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt.</p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
--	---	--

<p>beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p> <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit</p>		
--	--	--

<p>oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>			
	2 4	<p>Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt: § 45a Einrichtung Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsge-bundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außer-halb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendli-chen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.</p>	<p>Zu § 45a SGB VIII Die AWO begrüßt die Neufassung bzw. Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in § 45a SGB VIII. Insbesondere die Abgrenzung von Einrichtungen zu Pflegeeltern und Kindertagespflegepersonen erscheint sachgemäß.</p>
<p>§ 46 Örtliche Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört,</p>	2 5	<p>§ 46 Örtliche Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>Zu § 46 Absatz 2</p>

<p>an der Überprüfung beteiligen.</p> <p>(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden.</p>	<p>(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.</p> <p>(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bis 3 zu dulden.</p>	<p>In der Begründung (S. 58) wird ausgeführt: „Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren“. Und weiter: „Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde an der in § 45 Abs. 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren.“ Dies bedeutet, dass es sich bei den vorzulegenden Unterlagen noch nicht einmal um eine abschließende Aufzählung handelt.</p> <p>Welcher Art und Aufbereitung diese Unterlagen entsprechen müssen, wird ebenfalls nicht näher definiert und obliegt der jeweiligen Prüfbehörde. Der mögliche Verwaltungsaufwand kann sich je nach Ermessen der Prüfbehörde exorbitant erhöhen.</p> <p>Hinzu kommt, dass nach § 46 des Entwurfs die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. D. h. zu jedem Zeitpunkt könnte wieder die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers (nicht der Einrichtung) geprüft werden.</p> <p>Diese Norm ist in ihrer Reichweite unangemessen und wird von uns abgelehnt. Hier muss unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine deutlich präzisere und dem Prüfziel angemessenere Regelung gefunden werden.</p>
---	--	--

<p>Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.</p>			
<p>§ 47 Meldepflichten Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. 	<p>2 6</p>	<p>§ 47 Meldepflichten (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. <p>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.</p>	

	<p>2 7</p> <p>Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt: „§ 48b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen. (2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie 2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.“ <p>§ 72a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“</p>	<p>Zu § 48 Die AWO erkennt das Bestreben an, den Schutz von Kindern und Jugendlichen über den neuen § 48 b auch in solchen Einrichtungen zu gewährleisten, die nicht einer Betriebserlaubnis bedürfen. Inwieweit sich die Erstreckung des Schutzes auch auf nicht öffentlich geförderte offene Jugendarbeit, in der ausschließlich neben- bzw. ehrenamtlich Tätige arbeiten, sich in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten – das Anliegen ist aus in jedem Fall zu unterstützen.</p>
<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (...) (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.</p>	<p>2 8</p> <p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (...) (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, legt den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. (...)</p>	

(...)			
<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§</p>	<p>2 9</p>	<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p> <p>(...)</p>	<p>Zu § 52 Abs 1 Wir schlagen vor, den § 52 Absatz 1 Satz 3 zu ändern: „Die <u>fallunabhängige</u> Zusammenarbeit soll ...“ Dies stellt klar, dass sich eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Einrichtungen und Stellen nach Satz 2 über die Mitwirkung im konkreten Verfahren nach Satz 1 hinaus erstreckt.</p>

47 JGG) ermöglicht. (...)			
<p>§ 58a Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister</p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden oder 2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird. Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden. <p>(2) Liegen keine Eintragungen im</p>	3 0	<p>§ 58a Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister</p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden oder, 2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird worden ist. 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist. <p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine Bescheinigung schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p> <p>Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz</p>	

<p>Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine Bescheinigung von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p>		<p>2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf einen Teilbereich der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teilbereiche der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (...) (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.</p>	3 1	<p>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (...) (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.</p>	<p>Zu § 71 Die Änderungen werden begrüßt.</p>
<p>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine</p>	3 2	<p>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis</p>	

<p>Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern,</p>	<p>180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, speichern. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der zur Prüfung der Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.</p> <p>Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen</p>	<p>Zu § 72 Abs 5 Die Klarstellung in Absatz 5 ist zu begrüßen und wird das Verfahren der Speicherung, Nutzung und Veränderung entsprechender Daten für die Träger erleichtern.</p>
--	---	--

verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen			
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	3 5	§ 74 77 Förderung der freien Jugendhilfe § 74a 77a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	
	3 4	Die bisherigen §§ 75 und 76 werden die §§ 74 und 75	
	3 5	Vor § 77 wird folgende Überschrift eingefügt: „Dritter Abschnitt Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“	
§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der	3 6	§ 78 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe	Zu § 78 Die Vereinbarungen um die Aspekte der Qualität zu erweitern ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bedarf es einer konsistenten Sprachregelung in Überschrift, Gesetzestext und -begründung. Die in der Begründung (zu Nr. 36) benannten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind bislang im SGB VIII unbekannt. Klarstellend sollte der Begriff der

<p>freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p>		<p>anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p> <p>(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.</p>	<p>Qualitätsentwicklung i.S.d. 79a Verwendung finden.</p>
<p>§ 78 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.</p>	<p>3 7</p> <p>§ 78 76 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.</p> <p>§ 76a Steuerungsverantwortung (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ihres Kindes oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt. (2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der</p>	<p>Zu § 76 Soweit der neue § 76a dem bisherigen § 36a Absatz 1 und 2 entspricht, bestehen keine Einwände. Die bisherige Formulierung des § 36a Absatz 2 „soll ... zulassen“ wird zu „trägt ... die Kosten“ in § 76a Absatz 2. Somit ist nicht mehr nur die Verpflichtung zur Zulassung von unmittelbarer Inanspruchnahme sondern eindeutig die Kostentragungspflicht normiert.</p>	

	<p>öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.</p> <p>§ 76b Erstattung selbstbeschaffter Leistungen Ist die Leistungserbringung nicht bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung aufschiebbar und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorlagen. 	<p>Zu § 76b Auch gegen den neuen § 76b, der dem bisherigen § 36a Absatz 3 entspricht bestehen keine Bedenken. Gegen die Änderungen des bisherigen § 36 Absatz 3 im neuen § 76b sind inhaltlich keine Einwände zu erheben. Jedoch regen wir an, den gesamten § 76b verständlicher zu formulieren.</p>
	<p>3 Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des fünften 8 Kapitels wird gestrichen</p>	
<p>§ 78a Anwendungsbereich (...)</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von</p>	<p>3 § 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung 9 (...)</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42-§§ 42, 42a) gelten.</p>	

Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.			
<p>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach</p>	40	<p>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>	<p>Zu § 79 Die Erweiterung auf die „Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ wird von uns begrüßt, normiert es das SGB VIII jetzt schon auf eine zukünftige erweiterte Zuständigkeit.</p>

<p>§ 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>			
<p>§ 80 Jugendhilfeplanung (...)</p> <p>(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. <p>(...)</p>	4 1	<p>§ 80 Jugendhilfeplanung (...)</p> <p>(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusive und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, 4 5. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. <p>(...)</p>	<p>Zu § 80 Siehe Anmerkung zu § 79</p>
<p>§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen</p>	4 2	<p>§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich</p>	<p>Zu § 81 Die AWO befürwortet die Aufnahme anderer Rehabilitationsträger nach SGB XI und der Mehrgenerationenhäuser in den nicht</p>

<p>Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, 5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, 6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 8. Einrichtungen und Stellen der 	<p>auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch, 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 11. der Gewerbeaufsicht und 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser) <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>	<p>abschließenden Katalog des § 81.</p>
---	--	---

<p>beruflichen Aus- und Weiterbildung, 9. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 10. der Gewerbeaufsicht und 11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</p> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>			
<p>§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium</p> <p>(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch</p>	<p>4 3</p>	<p>§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium sachverständige Beratung</p> <p>(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(2) Bei der obersten Bundesbehörde nach Absatz 1 wird ein Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) eingerichtet. Das Bundesjugendkuratorium hat die Aufgabe, 1. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten, 2. Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die</p>	<p>Zu § 83</p> <p>Ein „Jugendcheck“ soll für Maßnahmen auf Bundesebene eingeführt werden. Zahlreiche Verordnungen, Gesetze und Programme haben in Form spezifischer beabsichtigter und unbeabsichtigter Auswirkungen Einfluss auf die Lebenslagen junger Menschen.</p> <p>Die AWO begrüßt daher ausdrücklich die Einführung eines Jugendchecks auf Bundesebene. Bezogen auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verdeutlicht Artikel 7 Absatz 3 der UN-BRK die besondere Verantwortung der Bundesregierung dieser Zielgruppe gegenüber: „Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“ Die AWO fordert die Bundesregierung dazu</p>

Verwaltungsvorschriften.	<p>oberste Bundesbehörde nach Absatz 1 legt dem Bundesjugendkuratorium im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Gesetzentwürfe vor, bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, und stellt sicher, dass das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium die Stellungnahme zur Kenntnis erhält.</p> <p>Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.</p>	<p>auf, bei der Entwicklung des Jugend-Checks besonders Artikel 12 der KRK sowie Artikel 7 Abs. 3 BRK umzusetzen, um eine barriere- und diskriminierungsfreie Partizipation zu ermöglichen.</p> <p>Der gemeinsam mit Jugendverbänden zu entwickelnde Jugendcheck muss zudem so ausgestaltet werden, dass Bundesländer und Kommunen diesen ebenfalls einsetzen können.</p>
<p>§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung</p> <p>(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(...)</p>	<p>4 4</p> <p>§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung</p> <p>(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) nach § 43 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(...)</p>	<p>Zu § 87a</p> <p>Die Übertragung der örtlichen Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt, ist aus Sicht der AWO eine der Ausdifferenzierung der Kindertagespflege angemessene und darüber hinaus sachgemäße Regelungsänderung.</p>
<p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a</p> <p>(...)</p>	<p>4 5</p> <p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung schriftliche Auskunft nach § 58a</p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung schriftliche Auskunft nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die</p>	

<p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Eintragungen im Sorgeregister vorliegen.</p>		<p>Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Eintragungen im Sorgeregister vorliegen. ob Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.“</p>
<p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung (...) (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem</p>	<p>4 6</p> <p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung (...) (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht</p>	

Eigenheimzulagengesetz außer Betracht			
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung (...)</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann</p>	<p>4 7</p>	<p>§ 94 Umfang der Heranziehung (...)</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 50 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.</p> <p>§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für</p>	<p>Zu § 94</p> <p>Die Änderungen des Absatz 6 sind insoweit nicht ausreichend, da sie nur eine unmerkliche Verbesserung der finanziellen Lage der Jugendlichen mit sich bringt. Entgegen der in der Begründung genannten Einschätzung, dass die Neuregelung der Kostenheranziehung die Motivation junger Menschen, eine Tätigkeit zu beginnen fördern, ist aus unserer Sicht dies nicht zu erwarten. Aus Sicht der AWO ist es erforderlich, den bisherigen Ermessensspielraum zu erhalten, um Einzelfallentscheidungen auch weiterhin zu ermöglichen.</p>

<p>ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.</p>		<p>den Kostenbeitrag unberücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich oder 2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder 3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung. Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.
<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 	<p>4 8</p> <p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen sowie 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (...) 	

<p>13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (...)</p>			
	<p>4 9</p>	<p>§ 99 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Name“ gestrichen.</p> <p>bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>- 21 -</p> <p>aaa) Nach dem Buchstaben c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:</p> <p>„d) Migrationshintergrund,</p> <p>e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“</p> <p>bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.</p> <p>b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Alter“ durch die Wörter „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„a) der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie besonderen Merkmalen,“</p> <p>bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit“ ersetzt.</p> <p>cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert.</p> <p>aaa) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:</p> <p>„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“</p> <p>bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.</p> <p>ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie</p>	

		<p>folgt gefasst:</p> <p>„e) Eingliederungshilfe,“</p> <p>ddd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.</p> <p>d) Absatz 7a Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach dem Buchstaben b wird folgende Buchstabe c eingefügt:</p> <p>„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“</p> <p>bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d bis e.</p> <p>cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:</p> <p>„f) Eingliederungshilfe,“</p> <p>dd) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.</p> <p>e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „ Art“ das Komma und das Wort „Na-me“ gestrichen.</p> <p>bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Geschlecht und Alter“ durch die Wörter „Geschlechterverteilung und Altersgruppen“ ersetzt.</p> <p>- 22 -</p> <p>f) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,“</p>	
	5 0	In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mailadresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.	
	5 1	<p>§ 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 9 werden die Wörter „ Abs. 4, 5 und 9“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.</p>	

		b) In Nummer 12 werden die Wörter „zu erteilen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
	5 2	§ 102 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen. b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.	
		Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (...) (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,	1	§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (...) (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser , Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe einbezogen werden. (...) (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Zu § 3 Ergänzungen in § 3 Absatz 2 KKG sind sinnvoll und werden begrüßt.

<p>Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. (...) (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er</p>	<p>unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt. Hierzu schlägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine unbefristete Verwaltungsvereinbarung vor.</p>	
--	---	--

<p>jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.</p>			
<p>§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder - 	2	<p>§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie 4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder - 	<p>Zu § 4</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 KKG steht zu befürchten, dass die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen anstatt der seit 2012 zunehmend gängigen Praxis einer gemeinsamen Schutzverantwortung vermehrt von einer frühen Meldung an das Jugendamt Gebrauch machen. Für die AWO ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Abprüfen eigener Hilfsmöglichkeiten der benannten Berufsgruppen zu Lasten eines ggf. vorschnellen Meldens an das Jugendamt im Gesetzeswortlaut zurückgedrängt wird. Hier bedarf es keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlagen sondern einer Aufklärung und Qualifizierung in der Frage, wie die beiden Rechtsgüter „Kinderschutz“ und „Datenschutz“ im Hinblick auf eine Informationsübermittlung im Einzelfall miteinander abzuwägen sind. Im Gegensatz zueinander stehen sie nicht. Die Herausforderung, sich in diesem Spannungsfeld sicherer zu bewegen, besteht für alle Berufsgruppen. Insofern sollte zumindest die „Information an das Jugendamt“ nicht vorangestellt</p>

<p>beratern sowie</p> <p>4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</p> <p>5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</p> <p>6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder</p> <p>7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen</p> <p>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der</p>	<p>pädagogen oder</p> <p>7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen</p> <p>befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, ohne hierdurch den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage zu stellen.</p> <p>(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.</p> <p>(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches</p>	<p>werden, sondern die Anforderungen an den eigenen fachlichen Prüfungs- und Entscheidungsprozess.</p>
--	--	--

<p>wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.</p> <p>(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen</p>	<p>Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
---	--	--

Daten mitzuteilen.			
	3	<p>Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt: § 5 Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt (1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Jugendamt zu informieren und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. (2) Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen insbesondere dann vor, wenn gegen eine Person, 1. die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder 2. die beruflich Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbar mit Minderjährigen in Kontakt steht, der Verdacht der Begehung einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs besteht.“</p>	<p>Zu § 5 Wir begrüßen, dass durch den angefügten § 5 KKG die bereits bestehenden Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden hervorgehoben werden.</p>
		<p>Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>Zu Art. 3 Die AWO begrüßt sehr, dass im SGB V vermehrt kinder-, jugend- sowie geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt werden.</p>
		<p>Artikel 4 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch</p>	
		<p>Artikel 5 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	<p>Zu Art. 5 Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist sehen wir</p>

			davon ab, zu den Änderungen des BGB Stellung zu nehmen.
		Artikel 6 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	Zu Art. 6 Es ist sehr zu begrüßen, dass die Zusammenarbeit von Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwält*innen u.a. mit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert wird. Die teilweise schon bestehende gute Praxis der Zusammenarbeit in Einzelfällen und darüber hinaus kann so verstetigt werden.
			Schlussbemerkung: Die Arbeiterwohlfahrt geht davon aus, dass diese Stellungnahme beim weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird. Das KJSG kann nur ein erster Schritt sein, die seit Jahren in der Diskussion befindliche Reform des Kinder- und Jugendhilferechts voran zu bringen. Auch wenn – wie bereits oben ausgeführt – die zu kurze Frist eine vertiefte Analyse der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verhindert hat, so begleiten wir dennoch konstruktiv Verbesserungsbestrebungen zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien in Deutschland. Die Arbeiterwohlfahrt erwartet die umfassende und frühzeitige Beteiligung an den zukünftigen Vorhaben, sei es im Sinne der inklusiven Lösung oder sei es bei den unter der Überschrift „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ diskutierten Themen. Nur eine gründliche und ausgiebige Beteiligung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege kann überhaupt zur notwendigen Akzeptanz eines zukünftigen Gesetzesvorhabens, welches den Namen „Reform“ verdient hat, führen.